

I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung zum Bebauungsplan "VORBACHER SEELEITE":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 16.11.2000, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



allgemeines Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude

II

Zahl der Vollgeschosse



Einzelhausbebauung

0.3

Grundflächenzahl (Beispiel)



Geschoßflächenzahl (Beispiel)



Baugrenze



Hauptfirstrichtung



Garage



Straßenverkehrsfläche



Geh- und Wirtschaftsweg



Einfahrt



Straßenbegrenzungslinie



bestehende zu erhaltende Gehölze



neu zu pflanzende Gehölze



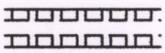
Naturpark Schutzzone



öffentliche Grünfläche



Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses
-Regenrückhaltebecken



Grunddienstbarkeit zur Festsetzung eines Geh-/Leitungsrechtes zur
Ableitung von Oberflächenwasser zugunsten der Stadt Ebern



Geltungsbereich

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE



geplante Grundstücksgrenze



Graben

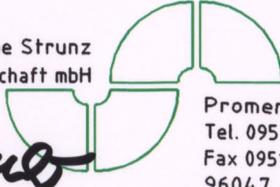
IV. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Flächennutzung / Wohneinheiten	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser:

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH



Promenadestr. 8
Tel. 0951/98003 - 0
Fax 0951/98003-40
96047 Bamberg

Strunz

Entwurfsplan vom: 18.11.1999
Änderung vom: 20.07.2000
Auslegungsplan vom: 20.07.2000
Änderung vom: 16.11.2000
Änderung vom:
Projekt-Nr.: 99.096.7

Bebauungsplan "Vorbacher Seeleite", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.11.1999 beschlossen, für das Gebiet "Vorbacher Seeleite" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht.



Bürgermeister

R. Herrmann
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 17.01.2000 bis 04.02.2000 statt.



Bürgermeister

R. Herrmann
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2000 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2000 mit 26.10.2000 öffentlich ausgelegt.



Bürgermeister

R. Herrmann
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat mit Beschluß des Stadtrates vom 16.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.11.2000 als Satzung beschlossen.



Bürgermeister

R. Herrmann
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Haßberge hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom _____ entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.



Mit / Ohne Auflagen (teil-) genehmigt
gem. § 10 BauGB mit Bescheid vom
21.05.2001 Az. III/1 610/2-1
Bürgermeister 21.05.2001

Wasser 25. Aug. 2001

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25. Aug. 2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Bürgermeister

R. Herrmann
R. Herrmann
1. Bürgermeister